

Merkblatt „Geflüchtete in Ausbildung“

Vor der Ausbildung von Personen mit Flüchtlingshintergrund sind durch den Arbeitgeber zusätzlich insbesondere die Kriterien Sprachniveau und Aufenthaltsstatus des zukünftigen Auszubildenen zu beachten.

1. Sprachniveau

Um auch die Anforderungen der Berufsschule zu bestehen, ist das vorhandene Sprachniveau entscheidend. Dies betrifft im Besonderen das Verstehen von Fachtexten und mathematischen Textaufgaben. Unsere Empfehlung ist daher zu Ausbildungsbeginn ein Sprachniveau von B1*.

2. Aufenthaltsstatus (im Ausweis eingetragen)

Es sind drei Kategorien beim Aufenthaltsstatus zu unterscheiden, die unterschiedliche Rechte und Pflichten für Flüchtling und Betrieb nach sich ziehen. Eine Überprüfung ist anhand der ausgestellten Ausweise möglich.

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltstitel

Achtung bei Aufenthaltsgestattung und -duldung: Bitten Sie Ihren Auszubildenden/Ihre Auszubildende um die aktuellen Ausweispapiere, anhand derer Sie überprüfen können, ob eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegt. Sie vermeiden hiermit mögliche Konflikte mit der Zollbehörde.

2.1. Aufenthaltsgestattung (= Asylverfahren läuft, ist noch nicht abgeschlossen)



- Das Asylverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
- Ausbildungsgenehmigung durch Ausländerbehörde ist **in der Regel zwingend notwendig!**
- In der Regel Zugang zu AsFlex- assistierte Ausbildung = Stütz- und Förderunterricht für Auszubildende
- Ausbildungsduhlung nach dem Aufenthaltsgesetz („3+2 Regelung“) kann noch nicht beantragt werden.

2.2. Duldung (= Asylverfahren ist abgeschlossen)



- Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen; Bleiberecht wurde nicht gewährt; Abschiebung ist befristet ausgesetzt.
- Ausbildungsgenehmigung durch die Ausländerbehörde ist **in der Regel zwingend notwendig!**
- In der Regel Zugang zu AsFlex- assistierte Ausbildung = Stütz- und Förderunterricht für Auszubildende

* Sprachniveau: A1=Anfänger, A2=Grundlegende Kenntnisse, B1=Fortgeschrittene Sprachverwendung, B2=Selbständige Sprachverwendung

Ausbildungsduldung (Sonderfall nach dem Aufenthaltsgesetz – „3+2 Regelung“)

- Diese **Sonderform der Duldung** gilt nur für die Dauer der Ausbildung
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann erst gestellt werden, wenn:
 - das Asylverfahren abgeschlossen ist
 - ein mögliches Klageverfahren abgeschlossen ist
- Antragsstellung ist frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
- Ausbildungsduldung muss der Geflüchtete bei der Ausländerbehörde beantragen
- Entscheidung darüber erfolgt durch das Regierungspräsidium in Karlsruhe

Durch den Betrieb bei Vorliegen einer Ausbildungsduldung zu beachten:

- Bei Vertragsauflösung - auch in der Probezeit: Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde, **Frist: 2 Wochen**
- Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht können Kosten durch Bußgeld entstehen!

2.3. Aufenthaltstitel durch Flüchtlingsanerkennung (= Aufenthaltserlaubnis)



- Das Asylverfahren ist abgeschlossen; der Geflüchtete genießt Bleiberecht zunächst befristet für 1 bzw. 2 Jahre.
- Betrieb benötigt in der Regel keine Ausbildungsgenehmigung durch die Ausländerbehörde.
- Uneingeschränkter Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit wie AsAFlex etc.

Fehlende Ausbildungs-/Berufsschulreife:

Wenn die Ausbildungsreife noch nicht vollständig gegeben ist, kann es sinnvoll sein eine durch die Agentur für Arbeit geförderte betriebliche **Einstiegsqualifizierung (EQ)**, die ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten beinhaltet, einer Ausbildung vorzuschalten, um den Bewerber praxisnah zur Ausbildung hinzuführen. Während der Einstiegsqualifizierung kann durch eine Ermessensduldung vor Abschiebung geschützt werden, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde; analog der Ausbildungsduldung (3+2). Bitte bedenken Sie, dass eine bereits begonnene Ausbildung oder eine sonstige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eines Bewerbers eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) im gleichen Betrieb ausschließen.

Bei Unklarheiten bzgl. der aufenthaltsrechtlichen Situation: Bitte nehmen Sie Kontakt zur Handwerkskammer oder einer Migrationsberatungsstelle auf!

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Handwerkskammer Freiburg:

Nora Gäng (Abteilungsleitung) – nora.gaeng@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-563
 Katharina Beckmann – katharina.beckmann@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-569
 Patricia Reineck – patricia.reineck@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-568
 Leyla Scherer – leyla.scherer@hwk-freiburg.de – Telefon: 0761 21800-564